Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 — Nr. 38.

(Nr. 11796.) Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 4. September 1919.

Auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die nach dem Friedensvertrage mit den alliierten und assoziierten Mächten vom 28. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 687 ff.) bei Preußen verbleibenden Teile der nachstehend aufgeführten Amtsgerichtsbezirke werden den daneben bezeichneten Amtsgerichten zugelegt:

1. der Rest des Amtsgerichtsbezirkes Ruß dem Amtsgerichte Kaukehmen;
2. der Rest des Amtsgerichtsbezirkes Wischwill dem Amtsgerichte Ragnit;
3. der Rest des Amtsgerichtsbezirkes Soldau dem Amtsgerichte Neidenburg;
4. der bisher zum Amtsgerichte Danzig gehörige Teil der Frischen Nehrung dem Amtsgericht Elbing;
5. der Rest des Amtsgerichtsbezirkes Neustadt in Westpreußen dem Amtsgerichte Lauenburg in Pommern;
6. der Rest des Amtsgerichtsbezirkes Konitz dem Amtsgerichte Schlochau;
7. der Rest des Amtsgerichtsbezirkes Czarnikau und des Amtsgerichtsbezirkes Filehne dem Amtsgerichte Schönlanke;
8. der Rest des Amtsgerichtsbezirkes Birnbaum dem Amtsgerichte Schwerin;
9. der Rest des Amtsgerichtsbezirkes Tirschtiegel und des bisher zum Amtsgerichtsbezirke Bentschen gehörigen Teiles des Kreises Meseritz dem Amtsgerichte Meseritz;
10. der zum Kreise Bomst gehörige Rest des Amtsgerichtsbezirkes Bentschen und der Rest des Amtsgerichtsbezirkes Wollstein dem Amtsgericht Unruhstadt;
11. der Rest des Amtsgerichtsbezirkes Hultschin dem Amtsgerichte Ratibor.

Ausgegeben zu Berlin den 9. September 1919.

§ 2.

Die nachstehend aufgeführten Amtsgerichtsbezirke werden den daneben bezeichneten Landgerichten zugelegt:

1. die bisher zum Landgerichte Konitz gehörigen Amtsgerichtsbezirke Baldenburg, Hammerstein und Preußisch Friedland sowie die bei Preußen verbleibenden Teile der bisher ebenfalls zum Landgerichte Konitz gehörigen Amtsgerichtsbezirke Schlochau und Flatow dem Landgerichte Schneidemühl;
2. der bisher zum Landgerichte Graudenz gehörige Amtsgerichtsbezirk Marienwerder dem Landgericht Elbing;
3. der bisher zum Landgerichte Lissa in Posen gehörige bei Preußen verbleibende Teil des Amtsgerichtsbezirkes Fraustadt dem Landgerichte Glogau.

§ 3.

Die Landgerichtsbezirke Schneidemühl und Meseritz in ihrer durch den Friedensvertrag und die vorstehenden Paragraphen bestimmten Umgrenzung werden dem Oberlandesgerichte Marienwerder zugelegt.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 über die bei Preußen verbleibenden Gebiete finden auch auf solche Landesteile Anwendung, in denen nach dem Friedensvertrag eine Volksabstimmung stattzufinden hat.

Soweit die Grenze der ohne Volksabstimmung abzutretenden Landesteile im Friedensvertrage späterer Feststellung vorbehalten ist, gilt bis zur erfolgten Feststellung das gleiche von allen Teilen der Gerichtsbezirke, die nicht zweifellos zum abzutretenden Gebiete gehören.

§ 5

Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Friedensvertrag in Kraft.

Berlin, den 4. September 1919.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.